

**Gesetz = Sammlung**  
für die  
**Königlichen Preussischen Staaten.**

---

— **No. 10.** —

---

(No. 2093.) Verordnung, den Verkehr mit ausländischen Papieren betreffend.  
13. Mai 1840.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen** &c. &c.

haben Uns bei Erlaß der Verordnung vom 19. Januar 1836., den Verkehr mit Spanischen und sonstigen auf jeden Inhaber lautenden Staats- oder Kommunal-Schuldpapieren betreffend, die weiteren Vorschriften vorbehalten, um den verderblichen Mißbräuchen, welche sich in dem Verkehre mit dergleichen Papieren offenbart haben, durch gesetzliche Maßregeln zu begegnen, und verordnen demgemäß, nachdem Wir für nöthig befunden haben, den Verkehr mit ausländischen Papieren überhaupt zu beschränken, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, wie folgt:

§. 1.

Verträge, welche nach Publikation der gegenwärtigen Verordnung über ausländische auf jeden Inhaber lautende Staats- oder Kommunal-Schuld-papiere irgend einer Art, oder über Aktien, Obligationen oder sonstige Geldpapiere auswärtiger Gesellschaften oder Institute errichtet werden, sollen nur dann, wenn sie sofort von beiden Theilen Zug um Zug erfüllt werden, rechtsgültig, sonst aber ohne Ausnahme nichtig sein, und es soll eine gerichtliche Klage aus dergleichen Verträgen überall nicht zugelassen werden, auch aus Vergleichen, welche über hiernach ungültige Geschäfte in den oben bezeichneten Papieren geschlossen werden, weder Klage, noch Exekution stattfinden.

§. 2.

Den öffentlich bestellten und vereideten Maklern und Agenten wird bei Strafe der Amtsentziehung hierdurch untersagt, über die im §. 1. bezeichneten